



**f 1949 - deutscher-
friedensrat e.V.**
Mitglied im Weltfriedensrat

Finanzordnung

Deutscher Friedensrat e.V.

1 Grundprinzipien der Finanzarbeit

Grundlage der Finanzarbeit und der Verwaltung des Vermögens des Vereins Deutscher Friedensrat e.V. sind die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind Grundprinzipien der Finanzarbeit des Vereins. Das Präsidium ist für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins verantwortlich.

Finanzbeschlüsse sind zu protokollieren. Es kann ein Kassenprüfer bestimmt werden. Für das vergangene Jahr ist den Mitgliedern ein Finanzbericht im ersten Halbjahr des Folgejahres zur Kenntnis zu geben. Nach ordnungsgemäßer Vorlage des Finanzberichtes ist dem Präsidium Entlastung zu erteilen.

Die Mitgliedsbeiträge bilden die finanzielle Grundlage des Vereins. Durch Akquise von Spendenbeiträgen, durch Fördermittel und andere Zuwendungen kann zusätzlich die Liquidität und die finanzielle Basis des Vereins verbessert werden.

2 Einnahmen

2.1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Bringschuld und bis zum 15. März eines Kalenderjahres zu entrichten.

Mit dem Beschluss zur Aufnahme als Mitglied ist eine Aufnahmegebühr von 10,00 € einzuzahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag und staffelt sich nach dem monatlichen Einkommen und wird wie folgt empfohlen:

bis 850,00 €	mindestens 30,00 €
ab 851,00 € bis 2.350,00 €	mindestens 60,00 €
ab 2.351,00 € bis 2.550,00 €	mindestens 120,00 €
ab 2.551,00 €	mindestens 180,00 €

Mitglieder, die sich in einer begründeten wirtschaftlich schwierigen Lage befinden, können einen verminderten Beitrag für maximal 12 Monate schriftlich beim Präsidium beantragen.

Für Mitglieder, die länger als sechs Monate Beitragsrückstand (Stichtag 15. März) haben, ruht das Stimmrecht (§ 5 Nr. 9 der Satzung).

Bei zwei Jahren Rückstand (Stichtag 15. März) der Mitgliedsbeiträge, trotz erfolgter Mahnung, kann die Streichung aus der Mitgliederliste des Deutschen Friedensrates e.V. (§ 5 Nr. 10b der Satzung) vorgenommen.

2.2 Spenden

Alle Mitglieder sind angehalten, selbst mit Spenden den Verein zu unterstützen und finanzielle Zuwendungen bei Dritten einzuwerben.

2.3 Fördermitglied

Nach § 5 Nr. 3 der Satzung kann auf Antrag eine Fördermitgliedschaft erworben werden. Die Fördermitgliedschaft ist an eine finanzielle Unterstützung der Vereinsarbeit gebunden. Sie kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Diese verpflichten sich, zweimal im Jahr mindestens 300,00 € zu spenden.

Die Fördermitgliedschaft umfasst alle Rechte eines Mitgliedes, ausgenommen das Stimmrecht. Die Fördermitglieder erhalten das Bulletin des Deutschen Friedensrates „Pax Report“ und weiteres Informationsmaterial des Deutschen Friedensrates e.V. unentgeltlich.

3. Ehrenurkunden und Medaillen

Der Deutsche Friedensrat e.V. kann auf Vorschlag des Präsidiums Ehrenurkunden und Medaillen verleihen sowie in anderer angemessener Form Würdigungen vornehmen.

4. Umgang und Verwaltung der finanziellen und materiellen Mittel

Das Präsidium hat zur Realisierung von Vereinsaktivitäten die finanziellen und materiellen Vereinsmittel zweckentsprechend einzusetzen. Für größere Projekte (mehr als 20% der liquiden Mittel) sind Finanzierungspläne zu erstellen. Gegebenenfalls ist zur Realisierung der Vorhaben durch das Präsidium eine Rücklage von finanziellen Mitteln oder eine Zwischenfinanzierung (Kreditaufnahme) möglich.

In Finanzfragen hat der Schatzmeister zur Wahrung der Liquidität des Vereins ein Vetorecht.

Die Konto- und Vermögensverwaltung obliegt dem Schatzmeister. Die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder können eine Kontoberechtigung erhalten.

4.1 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Präsident kann einzelne Aufgaben delegieren. Seine Kontrollfunktion bleibt davon unberührt.

Bei längerer Abwesenheit des Präsidenten (ab sechs Wochen) kann der Vizepräsident die Zeichnungsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten vom Schatzmeister übertragen bekommen.

4.2 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel des Vereins

Für alle Geld- und Wertmittel des Vereins besteht die Pflicht der Nachweisführung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Finanzbeschlüsse sind in der Regel vor deren Wirksamkeit zu fassen. Sie können auch vom Schatzmeister im Umlaufverfahren erfolgen und sind durch ihn zu dokumentieren.

Das Sammeln von Spenden ist auf fortlaufenden, nummerierten Spendenlisten möglich. Die Spenden müssen als solche erkennbar sein, einem bestimmten Zweck dienen und mindestens mit Datum, Vorname, Name des Spenders geführt werden. Die Listen sind nur mit Empfangsnachweis durch den Schatzmeister auszugeben.

4.3 Beitrags- und Spendenbescheinigung

Für finanzielle Zuwendungen hat der Schatzmeister den Nachweis mit Namen, Vornamen, Anschrift und der Höhe des Betrages zu führen.

Materielle Zuwendungen sind der finanziellen Zuwendung gleichgestellt. Die Erteilung von Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigung) ist auf Wunsch unterhalb von 300,00 € möglich.

4.4 Nachweis der materiellen Mittel

Erworbene Gegenstände mit einem finanziellen Wert ab 800,00 € je Stück sind als Anlagevermögen des Vereins zu erfassen.

5 Ausgaben

5.1 Entscheidungsbefugnis über finanzielle Mittel

Im Rahmen der Vereinstätigkeit werden Ausgaben des Vereins wie folgt geregelt:

von 1,00 € bis 50,00 € Präsidiumsmitglied

von 1,00 € bis 500,00 € Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister

ab 501,00 € Präsidiumsbeschluss

ab 5.000,00 € Mitgliederbeschluss

Die Geldmittel sind entsprechend § 2 der Satzung einzusetzen. Das Präsidium ist durch den Schatzmeister über getätigte Ausgaben zeitnah zu informieren.

6. Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 27. Juli 2025 in Kraft.

Sie gilt bis auf Widerruf und setzt alle bisherigen Finanzregelungen des Vereins außer Kraft.